

12. Schlußbestimmungen

12.1. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

12.2. Gleichzeitig tritt der Beschluß vom 29. Februar 1964 über die Bildung des Wissenschaftlichen Beirates für Jugendforschung beim Amt für Jugendfragen sowie über das Statut, den Forschungsplan und die Ernennung des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates (GBl. II S. 199) außer Kraft.

12.3. § 4 Abs. 1 der Anordnung vom 22. Juni 1966 über das Statut des Zentralinstituts für Jugendforschung beim Amt für Jugendfragen (GBl. II S. 463) erhält folgende Fassung:

„(1) Das Zentralinstitut arbeitet auf der Grundlage des Beschlusses vom 26. Februar 1968 über die Jugendforschung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 97).

Die Jahresarbeitspläne des Zentralinstituts werden vom Leiter des Amtes für Jugendfragen bestätigt.“

Berlin, den 26. Februar 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stop h
Vorsitzender

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

**Vertrag
über**

gesellschaftswissenschaftliche Forschung

zwischen

vertreten durch (Name)

übergeordnetes Organ

— Auftraggeber —

und dem

vertreten durch (Name)

übergeordnetes Organ

— Auftragnehmer —

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

V Vertragsgegenstand

(1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Durchführung gesellschaftswissenschaftlicher Forschungen nach den in der Anlage I zu diesem Vertrag enthaltenen technischen und ökonomischen Kennziffern, die unter dem Thema erbracht und abgerechnet werden.

(2) Die Arbeiten sind Teilaufgaben des Forschungsauftrages Nr. und als solche Bestandteil des Z/ZO WQ B-Planes des Auftraggebers.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nachfolgende Abschlußleistung zu erbringen:

§ 2

Leistungsstermine

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages..

(2) Für einzelne Leistungsstufen werden nachgenannte Zwischentermine festgelegt:

(3) Die Abschlußleistung ist bis zum..... zu erbringen.

(4) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur termingerechten Abnahme der Leistungen. Ein verantwortlicher Mitarbeiter des Auftragnehmers verteidigt die Ergebnisse bis 4 Wochen nach Übergabe des Abschlußberichtes vor verantwortlichen Mitarbeitern des Auftraggebers, worüber ein Abnahmeprotokoll angefertigt und dem Auftragnehmer innerhalb zweier Wochen übergeben wird.

(5) Wird die Leistung durch den Auftraggeber wegen Nichterfüllung des Vertrages nicht abgenommen, sind die Mängel innerhalb einer zu vereinbarenden Frist durch den Auftragnehmer zu beseitigen. Können die Mängel nicht beseitigt werden, ist der Rücktritt vom Vertrag möglich.

(6) Spätestens 2 Wochen nach der erfolgreichen Verteidigung ist ein Exemplar des Abschlußberichtes durch den Auftragnehmer unentgeltlich dem Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Zusammenarbeit der Partner

(1) Bei der Realisierung des Vertrages arbeiten die Partner in gegenseitiger Unterstützung zur Sicherung der Untersuchung zusammen.

(2) Seitens des Auftraggebers wird als ständiger Beauftragter der/die Koll..... benannt, der/die berechtigt ist, im Namen des Auftraggebers zur Abwicklung aller Angelegenheiten aus dem Vertrag tätig zu werden.

(3) Seitens des Auftragnehmers wird mit der Durchführung des Vertrages das

Institut

unter der Leitung von

betraut und als

verantwortlicher Bearbeiter

benannt.

(4) Die Benennung eines Beauftragten durch den Auftraggeber oder den Auftragnehmer berührt nicht die Rechte und Pflichten zwischen ihnen, die sich aus dem Vertrag ergeben.